

Regelungen der Aufsichtspflicht über Minderjährige beim TC 46 Lindenberg

Nachfolgend aufgeführte Punkte informieren über die Rahmenbedingungen der Aufsichtspflicht, welche vom TC 46 Lindenberg e.V. eingesetztes Personal für Minderjährige wahrgenommen werden.

1. Eine generelle Aufsichtspflicht für Minderjährige auf der Anlage des TC 46 Lindenberg e.V. besteht nicht. Insbesondere üben die in der Bewirtung der Sportgaststätte tätigen Personen oder andere auf der Anlage sich aufhaltende erwachsene Personen keine Aufsichtspflicht aus.
2. Eine Aufsichtspflicht besteht nur bei offiziellen Veranstaltungen des TC 46 Lindenberg, wie Jugend-Training oder Jugend-Turnieren.
3. Die Aufsichtspflicht wird von dem Trainer/Betreuer der jeweiligen Sportstunde nur auf dem Platz übernommen, auf dem das Training auch abgehalten wird. Auf dem allgemein zugänglichen Areal des Tennisgeländes und seines Clubheimes, in dem auch die Umkleiden, Waschräume, Toiletten usw. sich befinden, gibt es keine Aufsichtspflicht.
4. Die Aufsichtspflicht beginnt nicht mit dem Betreten der Tennisanlage sondern erst mit dem Betreten des Platzes, auf dem das Sportangebot abgehalten wird und der Begrüßung des Betreuers. Es wird den Eltern daher empfohlen, sich davon zu überzeugen, dass die Sportstunde tatsächlich stattfindet. Witterungsbedingte Absagen sind möglich.
5. Minderjährige Kinder müssen sich beim Verlassen während der Sportstunde in allen Fällen zuvor beim Übungsleiter/Betreuer unter Angabe des Grundes abmelden. Dies gilt auch für das kurzfristige Verlassen der Sportstunde wie z.B. für den Gang zur Toilette oder in die Umkleide.
6. Grundsätzlich dürfen minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 10 Jahren nicht vor Ende der Sportstunde nach Hause geschickt werden. In allen Fällen ist die Aufsichtspflicht bis zum Ende der Sportstunde bzw. bis zur Übergabe des Minderjährigen an den Erziehungsberechtigten durch den Übungsleiter sicher zu stellen.
7. Kinder bis zum Alter von 10 Jahren, die ihre Sportstunde vorzeitig beenden, sollten von ihren Erziehungsberechtigten direkt in der Sportstunde abgeholt und beim Trainer/Übungsleiter abgemeldet werden. Bei Kindern über 10 Jahren genügt eine Mitteilung der Kinder an den Übungsleiter entsprechend Punkt 5. In diesem Fall erlischt die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen des Platzes seitens des Minderjährigen.
8. Eine Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zu bzw. von den Sportstätten nach Hause ist durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen (siehe auch Punkt 3).

TC 46

TENNISCLUB 46 E.V. LINDENBERG IM ALLGÄU
TENNIS-TISCHTENNIS

www.tc-lindenberg.de

9. Bei Veranstaltungen oder Wettkämpfen an anderen Veranstaltungsorten als den üblichen Trainingsorten beginnt die Aufsichtspflicht der Übungsleiter mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Abfahrt am Sammel- bzw. Treffpunkt und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Rückkehr am Sammel- bzw. Treffpunkt.

Bei weiteren Fragen zu der Aufsichtspflicht wenden Sie sich bitte an den Vorstand des TC 46 Lindenberg.

Der Vorstand

Lindenberg, 01.05.2010